

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 06/2021 zur Begrenzung der Aufstallungspflicht von Geflügel auf bestimmte Risikogebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg sowie zur Fortgeltung des Verbots von Ausstellungen mit Geflügel im gesamten Kreisgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest

I.

Aufgrund zurückgehender Geflügelpest-Nachweise bei Wildvögeln im Kreis Herzogtum Lauenburg und den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten und des gleichzeitig fortbestehenden Infektionsrisikos in ornithologisch bedeutsamen Gebieten werden gemäß

- § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung,
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

folgende Anordnungen getroffen:

1. Das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 für das gesamte Kreisgebiet angeordnete Aufstallungsgebot für Geflügel wird auf das nachfolgende Risikogebiet eingegrenzt:
 - 1.1. einen 500 m breiten Uferstreifen entlang der Elbe;
 - 1.2. einen jeweils 500 m breiten Streifen landeinwärts ab der Uferlinie folgender Seen:
 - Ratzeburger See
(mit Domsee sowie Großem und Kleinem Kuchensee)
 - Schaalsee
(mit Niendorfer und Bernsdorfer Binnensee sowie Dutzower See und Seedorfer Kuchensee)
 - Großer und Kleiner Mustiner See
 - Lankower See, Grammsee und Garrensee
 - Mechower See
 - Goldensee und Culpiner See
 - Kittlitzer Hofsee



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

- Salemer See mit Pipersee und Pfulhsee
- Behlendorfer See
- Möllner Stadtseen (einschließlich Drüsensee und Lütauer See)
- Gudower See und Sarnekower See
- Güster Baggerseen.

In den unter 1.1. und 1.2. genannten Risikogebieten dürfen Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln (Geflügel) ausschließlich

- a) in geschlossenen Ställen oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

Die Gebietskulisse des verbliebenen Aufstellungsgebiets ist in der in der Anlage enthaltenen Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Ob sich Ihre Geflügelhaltung in einem der Aufstellungsgebiete befindet, ist auf der interaktiven Karte unter dem Link <https://kreisrz.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=11596a5179994536980e0cf19c822a9c> festzustellen.

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Fax: 04542/82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Aufstellungspflicht genehmigen.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben bleibt im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg verboten.

Begründung

zu 1.:

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, die nach einem Eintrag in einen Geflügelbestand zur Tötung aller Tiere des Bestandes sowie durch weitreichende Restriktionsmaßnahmen in der Umgebung der betroffenen Geflügelhaltung zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen für weitere Geflügelhalter und die Geflügelwirtschaft führt. Wildvögel (insbesondere Wasservögel) stellen ein Reservoir für alle Subtypen des aviären Influenzavirus dar.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Nach einer Vielzahl von Geflügelpest-Nachweisen bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein ab Ende Oktober 2020 wurde für das gesamte Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 vom 11.11.2020 eine solche Aufstellungsanordnung getroffen. Diese wurde aufgrund des fortdauernden

Seuchengeschehens, in dessen Verlauf die Geflügelpest in Schleswig-Holstein bei 655 Wildvögeln und in 10 Hausgeflügelbeständen nachgewiesen wurde (Stand 04.05.2021), bisher aufrechterhalten.

Seit April 2021 sind die Nachweisraten des hochpathogenen aviären Influenzavirus sowohl bei Wildvögeln als auch in Hausgeflügelbeständen bundesweit rückläufig und das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) stuft das Risiko weiterer Einträge in Hausgeflügelbestände in seiner Risikoeinschätzung vom 26.04.2021 erstmals in diesem Jahr nur noch als mäßig ein. Da jedoch weiterhin infizierte Wildvögel insbesondere in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein gemeldet werden, empfiehlt das FLI gleichzeitig, die Aufstallung des Geflügels in den einzelnen Landkreisen auf der Grundlage einer lokalen Risikobewertung flexibel zu handhaben.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg datieren die beiden letzten Fälle von Wildvogel-Geflügelpest durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 vom 01.04.2021 bei einer am Elbufer in Lauenburg verendet aufgefundenen Möwe bzw. vom 08.04.2021 bei einer toten Stockente vom Prüßsee in Güster. Beide Fundorte lagen in unmittelbarer Nähe zu Gewässerflächen, die nach einer ornithologischen Bewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als bedeutsame Rast- und Brutgebiete von Wildvögeln eingestuft sind und eine hohe Wasservogeldichte aufweisen. Weitere solcher ornithologisch bedeutsamen Brut- und Rastgebiete im Kreis Herzogtum Lauenburg sind die Uferbereiche der im Abschnitt I unter Ziffer I Nr. 1.2. aufgeführten Seen und Flussläufe. Da die zuletzt gemeldeten Totfunde von Wildvögeln vorrangig aus diesen Gebieten stammten und der Frühjahrs-Vogelzug potentiell infizierter nordischer Wasservögel noch nicht abgeschlossen ist, ist es geboten, die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in diesen Risikogebieten zum Schutz der dortigen Geflügelbestände vor einer Einschleppung der Geflügelpest aufrechtzuerhalten. Neben dem Gebot der Erforderlichkeit erfüllt die Fortgeltung der Aufstallpflicht in den benannten Risikogebieten in Anbetracht des Tierleids im Falle eines Geflügelpestausbruchs und der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft auch das Kriterium der Angemessenheit.

zu 2.:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde bestimmte Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hinsichtlich der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist ein solches Verbot für das gesamte Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg weiterhin erforderlich, da es gerade in der ersten Aprilhälfte durch Verbringungen von Geflügel bundesweit zu einer Vielzahl von Geflügelpestausbrüchen gekommen ist. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personen- und Fahrzeugverkehr im Zusammenhang mit der Veranstaltung bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist verhältnismäßig, weil es geeignet ist, die Verbreitung der aviären Influenza durch die Unterbindung von Kontakten zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie mit Personen und Gegenständen, die möglicherweise in Kontakt mit den Infektionsquellen gekommen sind, zu verhindern. Mildere Maßnahmen sind diesbezüglich nicht mit gleicher Sicherheit geeignet.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die in Abschnitt I getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen Verlusten und zu Handelsrestriktionen für die Geflügelwirtschaft führen kann. Sie ist somit von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Es liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die zum Schutz gegen eine Ein- und Verschleppung der Tierseuche im Abschnitt I angeordneten Schutzmaßnahmen schnellstmöglich und unabhängig von der Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens ihre Wirksamkeit entfalten. Die im Abschnitt I getroffenen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung und weitere Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände des benannten Risikogebietes ad hoc und effektiv zu verhindern. Mildere Mittel, die dieses Ziel mit gleicher Zuverlässigkeit erreichen, sind nicht ersichtlich, sodass die Regelungen auch erforderlich sind. In Anbetracht der herausragenden tiergesundheitlichen Bedeutung sind die festgelegten Ge- und Verbote auch angemessen und gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Einzelinteressen der betroffenen Tierhalter, Betriebe und sonstiger Dritter an einer ungehinderten Geflügelhaltung bzw. Geschäftsausübung auch als vorrangig einzustufen. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt ab **08.05.2021/0:00 Uhr** und ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreis Herzogtum Lauenburg 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11.11.2020.

IV.

Hinweise

1. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- € geahndet werden.
2. Unabhängig von der in den vorgenannten Risikogebieten fortbestehenden Pflicht zur Aufstallung des Geflügels bzw. dessen Haltung in einer Schutzvorrichtung, ist im gesamten Kreisgebiet bei der Geflügelhaltung neben den allgemeinen Biosicherheitsmaßnahmen nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung, wonach
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden dürfen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden dürfen, zu dem Wildvögel Zugang haben und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren sind,

weiterhin die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 einzuhalten.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF

3. Beim Auftreten von Todesfällen in einem Geflügelbestand von mehr als 2 Prozent der Tiere innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße bis einschließlich 100 Tieren binnen 24 Stunden oder einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von 5 Prozent innerhalb von 24 Stunden sind vom Tierhalter unverzüglich Untersuchungen durch einen Tierarzt zum Ausschluss des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus zu veranlassen. (§ 4 Geflügelpest-Verordnung).
4. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 8228310, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.
5. Zur weiteren Erfassung und Beurteilung der Geflügelpestlage ist die Fortführung des diesbezüglichen Wildvogelmonitorings äußerst wichtig. Es wird daher gebeten, tot aufgefundene Wasser- und Greifvögel bei den örtlichen Ordnungsbehörden oder dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (Tel.: 04542 822830) zu melden, damit eine zügige Bergung der Tiere und deren Beprobung sowie fachgerechte Entsorgung erfolgen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 07.05.2021

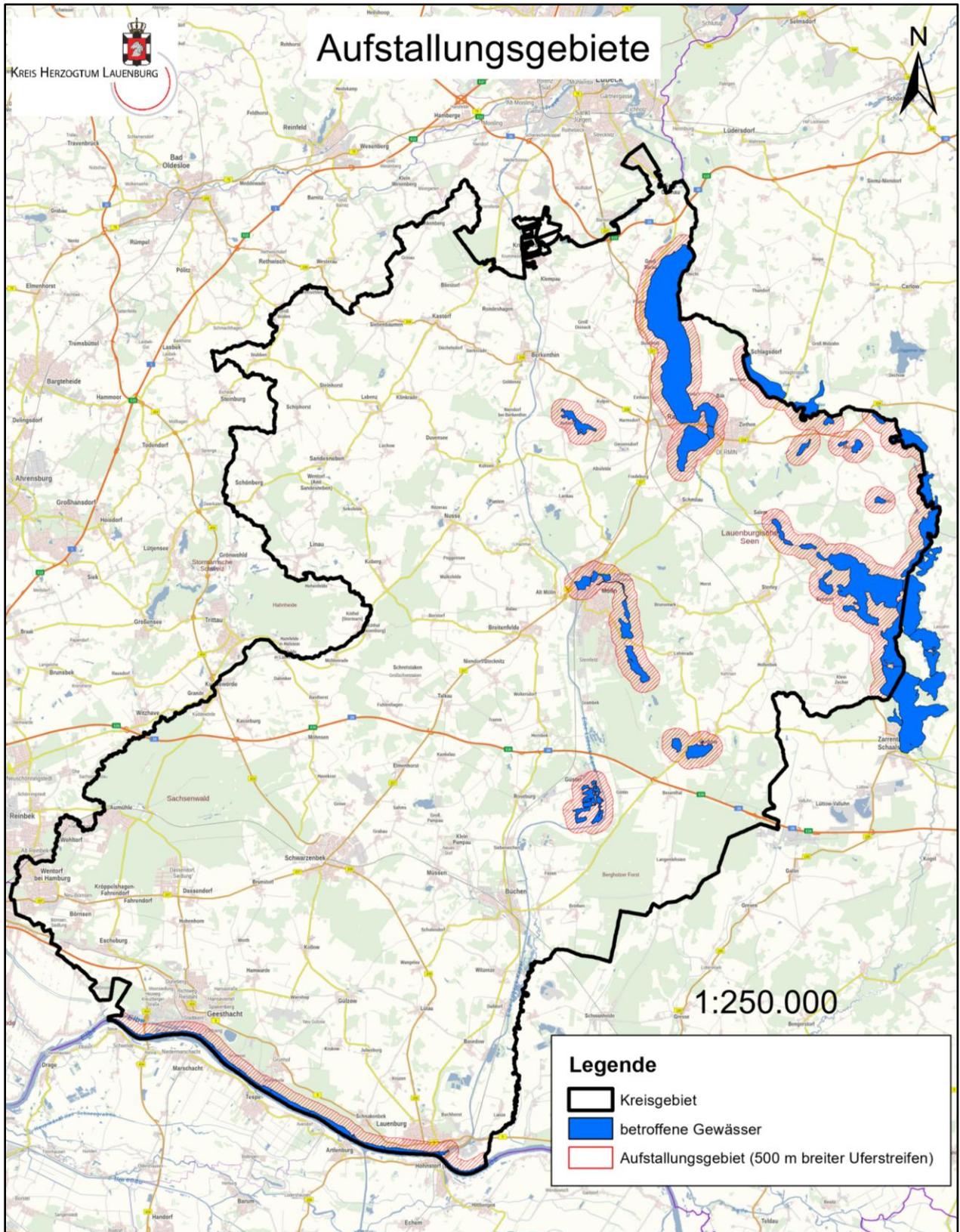
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anlage

Kartographische Darstellung des fortbestehenden Aufstallungsgebietes im Kreis Herzogtum Lauenburg



Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)